

25.06.96**Empfehlungen
der Ausschüsse****U - Fz - In - Wi****zu Punkt** der 699. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 1996

**Verordnung über Entsorgungsbetriebe (Entsorgungsbetriebe-
verordnung - EfbV)****A****Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(U) und****der Wirtschaftsausschuß (Wi)****empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grund-
gesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:****1. Zu § 2 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 - neu -****Wi****In § 2 ist****a) in Absatz 1 der Satz 2 zu streichen.****b) in Absatz 2 folgender Satz 2 anzufügen:****"Der Entsorgungsbetrieb kann seine Fachbetriebstätigkeit beschränken auf**

- 1. bestimmte Abfallarten oder Abfälle aus bestimmten Herkunftsbe-
reichen,**
- 2. bestimmte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren oder**
- 3. bestimmte Standorte."**

Ausgeliefert am 25. JUNI 1996

Folgeänderungen

- a) In § 14 Abs. 1 Nr. 2 ist die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "Abs. 2" zu ersetzen.
- b) Zur Richtlinie für die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgergemeinschaften (Entsorgergemeinschaftenrichtlinie) (Drucksache 359/96)
 - aa) In § 5 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe "§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 Nr. 1 und 2" durch die Angabe "§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2" zu ersetzen.
 - bb) In § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist die Angabe "Abs. 1" durch die Angabe "Abs. 2" zu ersetzen.

Begründung:

In § 2 Abs. 1 werden die Anforderungen an einen Fachbetrieb genannt, während in Absatz 2 Organisationsformen des Fachbetriebs angesprochen werden. Der zweite Satz gehört daher systematisch in den Absatz 2. Darüber hinaus wird durch die sprachliche Anpassung deutlicher, daß es sich hierbei um eine Entscheidung des Unternehmens handelt und nicht um die Möglichkeit einer Beschränkung der Tätigkeit durch die Behörde.

U

2. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2

In § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 ist jeweils das Zitat "§ 53 Abs. 3" durch das Zitat "§ 52 Abs. 3" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung.

U

3. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a - neu -

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a anzufügen:

"1a. für Anlagen, für die ein Unternehmen kein wirksames Zertifikat im Sinne der Nummer 1 besitzt."

Begründung:

Die Zertifizierung nach § 14 erfolgt unter Bezeichnung der zertifizierten Tätigkeiten bezogen auf den Standort und die jeweilige Anlage. Sofern an einem

Standort sowohl zertifizierte als auch nicht zertifizierte Anlagen vorhanden sind, sollte sichergestellt werden, daß der Entsorgungsbetrieb sein Zertifikat auch nur für die jeweils zertifizierte Anlage verwendet.

U 4. Zu § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

In § 2 Abs. 3 Satz 1 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. für Tätigkeiten, für die ein Unternehmen kein wirksames Zertifikat im Sinne der Nummer 1 besitzt."

Begründung:

Anders als § 2 Abs. 3 Nr. 1 stellt Nummer 2 nicht auf die Wirksamkeit des Zertifikates ab. Die Wirksamkeit des Zertifikates ist aber auch hinsichtlich der spezifischen Tätigkeiten, für die das jeweilige Unternehmen sich als Entsorgungsbetrieb bezeichnet, erforderlich.

U 5. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4

In § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 sind nach den Wörtern "beauftragten Person" die Wörter "sowie im Fall der Beauftragung eines nicht zertifizierten Betriebes gemäß § 7 Abs. 3 der jeweilige Umfang der Beauftragung" einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung ist erforderlich, um eine Überprüfung der in § 7 Abs. 3 enthaltenen Anforderung zu ermöglichen, daß eine Beauftragung lediglich in einem insgesamt unerheblichen Umfang erfolgt.

U 6. Zu § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 - neu -

In § 5 Abs. 1 Satz 2 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 5 einzufügen:

"5. die Ergebnisse von anlagen- und stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)."

Als Folge

ist in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen.

Begründung:

Wesentliches Merkmal eines Entsorgungsfachbetriebes ist die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung durch Eigenkontrollen gemäß § 3 Abs. 1 EfbV und Fremdkontrollen durch unabhängige Sachverständige gemäß § 13 EfbV. Die Ergebnisse dieser Selbstüberwachung sind in das Betriebstagesbuch aufzunehmen, wie es auch nach Nummer 6.4.3.1 f. der TA-Siedlungsabfall und 5.4.3.1 f. der TA-Abfall vorgesehen ist. Auf diese Weise ist sichergestellt, daß die unabhängigen Sachverständigen die Ergebnisse von Eigenkontrollen berücksichtigen und daß die Ergebnisse der Selbstüberwachung auch von den zuständigen Überwachungsbehörden im Rahmen der Überwachung nach § 40 KrW-/AbfG berücksichtigt werden können.

U

7. Zu § 7 Abs. 4 - neu -

In § 7 ist nach Absatz 3 folgender Absatz 4 einzufügen:

"(4) Der Entsorgungsfachbetrieb ist verpflichtet, für die eingesammelten, beförderten, gelagerten, behandelten, verwerteten und beseitigten Abfälle Bilanzen über die Ein- und Ausgänge entsprechend der Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (AbfKoBiV) zu erstellen und der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Angaben der Abfallbilanzen sind in digitalisierter Form aufzubereiten. Die Form der Aufbereitung sowie die Form der Datenübergabe bestimmen die Länder."

Begründung:

Die zuständige Behörde benötigt die Abfallbilanzen unabhängig von den Mengenschwellen, da sie den Verbleib der Abfälle kennen muß, um Abfallwirtschaftspläne aufstellen zu können. Der Aufwand ist für den qualifizierten Entsorgungsfachbetrieb nicht unverhältnismäßig.

Dieser Empfehlung widerspricht der Wirtschaftsausschuß mit folgender

Begründung:

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz trifft eine abschließende und ausreichende Regelung über die Konzept- und Bilanzpflicht. Ein Konzept über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen und eine entsprechende Bilanz ist offensichtlich nicht erforderlich für Entsorgungsfachbetriebe, die Abfälle ausschließlich einsammeln, befördern oder lagern. Auch für Entsorgungsfachbetriebe, die Abfälle behandeln, verwerten oder beseitigen, ist eine Konzept- und Bilanzpflicht unterhalb der Mengenschwellen des § 19 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Verwirklichung der Ziele der §§ 19 und 52 KrW-/AbfG weder geeignet noch zweckmäßig. Denn diese Betriebe sind zu Maßnahmen der

Vermeidung nicht verpflichtet und eine ausreichende Kontrolle der Verwertung und Beseitigung (einschließlich der Entsorgungswege und des Verbleibs) ist durch das Betriebstagebuch und die Überwachung durch die technische Überwachungsorganisation bzw. Entsorgungsgemeinschaft bereits sichergestellt. Zudem würde die Verpflichtung, die Konzepte und Bilanzen der zuständigen Behörde vorzulegen, zu einem Systembruch innerhalb der Entsorgungsfachbetriebeverordnung führen. Denn die Überprüfung der Einhaltung der für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegt nach dieser Verordnung und der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie im Rahmen der Zertifizierung primär der technischen Überwachungsorganisation bzw. der Entsorgungsgemeinschaft.

U 8. Zu § 8 Abs. 2 Nr. 2

In § 8 Abs. 2 Nr. 2 ist das Wort "und" durch das Wort "oder" zu ersetzen.

Begründung:

Harmonisierung mit § 5 Umweltauditgesetz.

Wi 9. Zu § 8 Abs. 3

In § 8 ist der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Zum Nachweis der Zuverlässigkeit sind bei der erstmaligen Überprüfung und bei einem Wechsel der in Absatz 1 genannten Personen oder wenn eine Überprüfung der Zuverlässigkeit aus anderen Gründen erforderlich ist, ein Führungszeugnis und eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen."

Begründung:

Die Verordnung enthält Anforderungen, die im Regelfall für den Nachweis der Zuverlässigkeit nicht notwendig sind und weit über die Anforderungen der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit hinausgehen. Eine regelmäßige Vorlage des Führungszeugnisses nach drei Jahren sowie Bescheinigungen des Finanzamtes, der Krankenkasse und der Berufsgenossenschaft sind durch die fachspezifischen Gegebenheiten eines Entsorgungsfachbetriebes nicht begründet.

Wi

10. Zu § 10 Satz 1 und 2

In § 10 sind in Satz 1 die Wörter "zuverlässig sein und" sowie der Satz 2 zu streichen.

Als Folge

sind in § 13 Abs. 1 Nr. 1 nach den Wörtern "Personen und" die Wörter "die Sachkunde" einzufügen.

Begründung:

Der undifferenzierte Nachweis der Zuverlässigkeit für das gesamte Personal ist unbegründet. Er wird im sonstigen Wirtschaftsleben für den Einzelfall des Beschäftigten nur bei besonders die einzelne Person betreffenden sicherheitlichen Anforderungen in gesetzlich begründeten Fällen gefordert, z. B. in § 35a Gewerbeordnung für den Sicherheits- und Überwachungsdienst. In vergleichbaren Fällen wird für das gesamte Personal kein Nachweis für die Zuverlässigkeit gefordert. So ist z. B. im Bereich der Beförderung gefährlicher Güter der Nachweis der Zuverlässigkeit nur für den Gefahrgutbeauftragten erforderlich, nicht dagegen für die beauftragte Person, die in eigener Verantwortung die Pflichten des Unternehmers wahrnimmt. Hierfür werden lediglich ausreichende Kenntnisse gefordert.

Dieser Empfehlung widerspricht der Umweltausschuß mit folgender

Begründung:

Nach Nr. 5.3.3 der TA Abfall und Nr. 6.3.3 der TA Siedlungsabfall muß das sonstige Personal der von diesen Vorschriften erfaßten Anlagen über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Auf das Zuverlässigkeitserfordernis kann daher bei den besonders qualifizierten Entsorgungsbetrieben nicht verzichtet werden.

Die Verordnung verlangt keinen undifferenzierten Nachweis der Zuverlässigkeit für das gesamte Personal. So gelten die in § 8 Abs. 2 aufgeführten Regelbeispiele für eine Unzuverlässigkeit des Betriebsinhabers und des Leitungspersonals (§ 9 Abs. 1 Satz 2) für das sonstige Personal nicht automatisch. Auch die Regelung des Nachweises der Zuverlässigkeit (§ 8 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 2) ist auf das sonstige Personal nicht anzuwenden. Der Betriebsinhaber sollte jedoch zumindest bei sachlichen Anhaltspunkten für eine Unzuverlässigkeit eines Beschäftigten zu einer Nachprüfung verpflichtet sein, ob dieser Mitarbeiter auf Grund seiner persönlichen Eigenschaften, seines Verhaltens und seiner Fähigkeit (noch) zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben geeignet ist.

Wi

11. Zu § 13 Abs. 4

In § 13 Abs. 4 sind das Wort "soll" durch das Wort "muß" und das Wort "heranziehen" durch das Wort "berücksichtigen" zu ersetzen.

Begründung:

Die erfolgreiche Teilnahme am Öko-Audit ist ein wesentlicher Ansatz für eine Deregulierung. Dies muß in jedem Fall als Grundlage für die Anerkennung von Entsorgungsfachbetrieben herangezogen werden. Dies muß aufgrund des unterschiedlichen Umfangs der genannten Zertifikate "entsprechend" geschehen.

U

12. Zu § 14 Abs. 4

In § 14 ist Absatz 4 eingangs wie folgt zu fassen:

"(4) Die technische Überwachungsorganisation ist verpflichtet, das Überwachungszertifikat und die Berechtigung zur Führung des Überwachungszeichens zu entziehen, wenn ..."

Als Folge

ist Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Der Betrieb ist in den in Absatz 4 genannten Fällen nicht mehr berechtigt, das Überwachungszeichen zu führen und verpflichtet, das Überwachungszertifikat der technischen Überwachungsorganisation auf deren Verlangen zurückzugeben."

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U

13. Zu § 14 Abs. 4 Satz 2 - neu -

In § 14 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

"Mit dem Entzug verliert das Überwachungszertifikat seine Wirksamkeit."

Begründung:

Die Ergänzung dient der Klarstellung der Rechtsfolgen des Entzuges eines Zertifikates.

Der Entzug eines Zertifikates ist ein Rechtsakt und bewirkt, daß die Befugnis des betreffenden Unternehmens, das Zertifikat - und darauf aufbauend die Bezeichnung Entsorgungsfachbetrieb sowie das Überwachungszeichen - im Rechtsverkehr zu führen, erlischt. Dies kommt auch in § 2 Abs. 3 Nr. 1 zum Ausdruck, der diesbezüglich auf ein "wirksames" Überwachungszertifikat abstellt.

Zugleich entsteht mit dem Entzug die Verpflichtung zur Rückgabe der Zertifikatsurkunde nach § 14 Abs. 5. Es darf jedoch für die Befugnis des Unternehmens, sich im Rechtsverkehr gegenüber Dritten als Entsorgungsfachbetrieb zu bezeichnen, nicht darauf ankommen, ob das Unternehmen nach dem Entzug des Zertifikates seiner Pflicht zur Rückgabe der Urkunde nachkommt oder nicht.

§ 15 ist zur Regelung dieser Frage nicht ausreichend, da diese Vorschrift nur die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit des Überwachungsvertrages regelt. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, daß jeder Entzug eines Zertifikates im Einzelfall auch die Auflösung des Überwachungsvertrages nach sich ziehen wird.

Wi

14. § 14 a -neu-

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 15

Nach § 14 ist folgender § 14a einzufügen:

"§ 14a**Zustimmung zum Überwachungsvertrag**

(1) Der Überwachungsvertrag bedarf der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde am Hauptsitz der technischen Überwachungsorganisation oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Bei der Zustimmung zu Überwachungsverträgen, die auch die Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben mit Standorten in anderen Ländern regeln, trifft die nach Satz 1 zuständige Behörde ihre Entscheidung im Benehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. der Überwachungsvertrag die in §§ 12 bis 14 genannten Anforderungen erfüllt und
2. die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.

...

(noch Ziffer 14)

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gelten als erfüllt, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes oder die technische Überwachungsorganisation eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikels 2 i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 besitzt.

(3) Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Zustimmungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die zuständige Behörde kann insbesondere die technische Überwachungsorganisation verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Anerkennung zu berichten.

(4) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und die Vertragspartei oder beide Vertragsparteien diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihnen gesetzten Zeit erfüllt haben,
2. wenn die nach Absatz 1 zuständige Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zustimmung nicht zu erteilen,
3. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen oder
4. wenn die technische Überwachungsorganisation ihre Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt."

Als Folge

ist in der Inhaltsübersicht nach § 14 folgender § 14a einzufügen:

"§ 14a Zustimmung zum Überwachungsvertrag".

Begründung:

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zum Überwachungsvertrag ist ebenso Voraussetzung für die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebes wie die

Erfüllung der Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes sowie die Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen und die Anforderungen an den Überwachungsvertrag zwischen Betrieb und der technischen Überwachungsorganisation. Die Zustimmung gehört daher zum Verfahren der Anerkennung und ist von der Bundesregierung zu regeln. Eine einheitliche Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß bundesweit einheitlich vollzogen wird.

Die Zuständigkeitsregelung wird der in § 11 der Richtlinie über die Tätigkeit und Anerkennung von Entsorgungsgemeinschaften getroffenen Regelung angepaßt. Denn die Zustimmung ist nach der Regelung des § 14 a Abs. 1 und der Konzeption der Entsorgungsfachbetriebsverordnung allein davon abhängig, daß der Überwachungsvertrag, der die Tätigkeit der technischen Überwachungsorganisation regelt, sowie die technische Überwachungsorganisation selbst bestimmten Anforderungen der Verordnung entspricht. Anforderungen an den Entsorgungsfachbetrieb sind im Zustimmungsverfahren nicht zu prüfen, so daß dessen Sitz die Zuständigkeit einer bestimmten Landesbehörde für die Zustimmung zum Überwachungsvertrag nicht begründen kann.

Bei einer länderübergreifenden Wirkung der Zustimmung erscheint es zweckmäßig, eine länderübergreifende Behördenbeteiligung vorzusehen. Die vorgesehene Behördenbeteiligung entspricht der Beschlußempfehlung zu § 11 Abs. 1 Satz 2 der Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie.

Die Erteilung einer besonderen Entsorgungsfachbetriebsnummer ist für das Nachweisverfahren nicht erforderlich.

§ 52 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sieht keine amtliche Anerkennung von technischen Überwachungsorganisationen vor.

U

15. § 14 a -neu-

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 14

Nach § 14 ist folgender § 14a einzufügen:

"§ 14a

Zustimmung zum Überwachungsvertrag

(1) Der Überwachungsvertrag bedarf der Zustimmung der für die Abfallwirtschaft zuständigen obersten Landesbehörde am Sitz des Entsorgungsfachbetriebes oder der von ihr bestimmten Behörde; die Zustimmung kann auch allgemein erteilt werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn

1. der Überwachungsvertrag die in §§ 12 bis 14 genannten Anforderungen erfüllt und

(noch Ziffer 15)

2. die von der technischen Überwachungsorganisation mit der Durchführung des Überwachungsauftrages beauftragten Sachverständigen die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde besitzen.

(2) Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 genannten Anforderungen an die Zuverlässigkeit, Unabhängigkeit und Fachkunde gelten als erfüllt, wenn der Sachverständige eine Zulassung als Umweltgutachter nach § 9 des Umweltauditgesetzes oder die technische Überwachungsorganisation eine Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach § 10 des Umweltauditgesetzes für den Unternehmensbereich Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen im Sinne des Artikels 2 i der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 besitzt.

(3) Die Zustimmung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die in Absatz 1 genannten Zustimmungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die zuständige Behörde kann insbesondere die technische Überwachungsorganisation verpflichten, ihr im Einzelfall oder in wiederkehrenden Fristen über die Durchführung der Überwachung und Anerkennung zu berichten.

(4) Die Zustimmung zum Überwachungsvertrag kann widerrufen werden,

1. wenn mit der Zustimmung eine Auflage verbunden ist und die Vertragspartei oder beide Vertragsparteien diese nicht oder nicht innerhalb einer ihr oder ihnen gesetzten Zeit erfüllt haben,
2. wenn die nach Absatz 1 zuständige Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Zustimmung nicht zu erteilen,
3. um schwere Nachteile für das Wohl der Allgemeinheit zu verhindern oder zu beseitigen oder
4. wenn die technische Überwachungsorganisation ihre Pflichten gemäß § 13 Abs. 1 und § 14 nicht ordnungsgemäß wahrnimmt."

Als Folge

ist in der Inhaltsübersicht nach § 14 folgender § 14a einzufügen:

"§ 14a Zustimmung zum Überwachungsvertrag".

Begründung:

Die Zustimmung der zuständigen Behörde zum Überwachungsvertrag ist ebenso Voraussetzung für die Zertifizierung eines Entsorgungsfachbetriebes wie die Erfüllung der Anforderungen an die Organisation, Ausstattung und Tätigkeit des Entsorgungsfachbetriebes sowie die Anforderungen an den Betriebsinhaber und die im Entsorgungsfachbetrieb beschäftigten Personen und die Anforderungen an den Überwachungsvertrag zwischen Betrieb und der technischen Überwachungsorganisation. Die Zustimmung gehört daher zum Verfahren der Anerkennung und ist von der Bundesregierung zu regeln. Eine einheitliche Regelung ist erforderlich, um sicherzustellen, daß bundesweit einheitlich vollzogen wird.

Die zuständige Behörde muß die Möglichkeit haben, bei pflichtwidrigem Verhalten des externen Überwachers die Zustimmung zum Überwachungsvertrag zu widerrufen.

B**16. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

C

Der **Finanzausschuß** hat seine Beratungen noch nicht abgeschlossen. Die Fortsetzung der Beratungen ist vorgesehen für Mittwoch, 3. Juli 1996, 12.00 Uhr.